



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zum U-Abo!»; Rechtsgültigkeit

Datum: 23. Februar 2016

Nummer: 2016-038

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative „Ja zum U-Abo!“; Rechtsgültigkeit

vom. 23. Februar 2016

1. Ausgangslage

Am 21. August 2015 wurde die Unterschriftenliste der formulierten Gesetzesinitiative „Ja zum U-Abo!“ bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht.

2. Wortlaut der Initiative

Kantonale formulierte Gesetzesinitiative „Ja zum U-Abo!“

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Das Gesetz vom 18. April 1985 zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (SGS 480, GS 29.89) wird wie folgt geändert:

”
I.

§ 5a Beiträge an Abonnemente

¹ Um die Benützung des öffentlichen Verkehrs zu fördern, gewährt der Kanton Beiträge an Tarifverbund-Abonnemente.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Die Änderung tritt unmittelbar nach der Abstimmung in Kraft“.

3. Formelle Gültigkeit der Initiative

Mit Verfügung vom 24. August 2015, publiziert im Amtsblatt vom 27. August 2015, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative „Ja zum U-Abo!“ den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 09. November 2015, publiziert im Amtsblatt vom 12. November 2015, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 3884 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 07. September 1981 (SGS 120, GpR) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

4. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat geprüft, ob das Volksbegehren, eingereicht als formulierte Gesetzesinitiative „Ja zum U-Abo!“, rechtsgültig ist. Er kommt zum Schluss: „Aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterungen erachten wir die formulierte Gesetzesinitiative „Ja zum U-Abo!“ als rechtsgültig. Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstösst nicht gegen höherrangiges Bundesrecht oder kantonales Recht, zumal der Kanton kompetent ist, Regelungen zu erlassen, welche die Förderung des öffentlichen Verkehrs zum Ziel haben. So sieht denn auch bereits das geltende Gesetzesrecht eine (allerdings fakultative) kantonale Beitragsgewährung an Tarifverbund-Abonnemente vor“.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Volksbegehren in Form der formulierten Gesetzesinitiative „Ja zum U-Abo!“ für rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 23. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen

⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Landratsbeschluss

Formulierten Gesetzesinitiative „Ja zum U-Abo!“; Rechtsgültigkeit

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative „Ja zum U-Abo!“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: